

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Chemnitz bildet für die Wahl zum Bundestag den Wahlkreis 162 Chemnitz und ist in 143 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 3. September 2017 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (vgl. auch Tabelle 1). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Tabelle 1: Barrierefrei erreichbare Wahlräume

Wahlbezirke	Stadtteil	Wahlobjekt	Adresse
0104, 0105	Zentrum	Annenschule -Grundschule-	Annenstraße 23
0203	Schloßchemnitz	Josephinenschule -Oberschule-	Josephinenplatz 9
0204	Schloßchemnitz	Schlossschule -Grundschule-	Küchwaldstraße 4
1101	Furth	Schulgebäude	Chemnitztalstraße 66a
1202	Glösa-Draisdorf	Seniorenbetreuungszentrum	Lichtenauer Weg 1
1501 - 1503	Hilbersdorf	Ludwig-Richter-Grundschule	Ludwig-Richter-Straße 19
1601	Euba	Gerätehaus der FFW Euba	Am Lehngut 7
2101, 2102	Sonnenberg	G.-E.-Lessing-Grundschule	Reinhardtstraße 6
2106 - 2108	Sonnenberg	Johannes-Kepler-Gymnasium	Humboldtplatz 1
2201, 2202	Lutherviertel	Rudolfschule -Grundschule-	Rudolfstraße 12
2301 - 2304	Yorckgebiet	Anton-S.-Makarenko-Grundschule	Ernst-Moritz-Arndt-Straße 4
2401 - 2406	Gablenz	Diesterweg-Oberschule	Kreherstraße 101
2407 - 2410	Gablenz	Grundschule Gablenz	Carl-von-Ossietzky-Straße 171
2501, 2502	Adelsberg	Gerätehaus der FFW Adelsberg	Adelsbergstraße 212
4101 - 4103	Altchemnitz	Richard-Hartmann-Schule	Annaberger Straße 186/188
4204 - 4206	Bernsdorf	Heinrich-Heine-Grundschule	Augsburger Straße 32
4401	Erfenschlag	Beratungsraum der FFW Erfenschlag	Dr.-Karl-Wolff-Straße 1
4601, 4602	Einsiedel	Rathaus Einsiedel	Einsiedler Hauptstraße 79a
6101 - 6104	Helbersdorf	Grundschule "Am Stadtpark"	Friedrich-Hähnel-Straße 86
6201 - 6204	Markersdorf	Abendgymnasium	Arno-Schreiter-Straße 3
8101 - 8103	Kapellenberg	Valentina-Tereschkowa-Grundschule	Haydnstraße 21
8201, 8202	Kappel	Begegnungsstätte	Horststraße 11
8203	Kappel	Stadtteiltreff Kappel	Irkutsker Straße 15
8503	Siegmar	AZURIT Seniorenzentrum Altes Rathaus	Gaußstraße 5
8601 - 8604	Reichenbrand	Oberschule Reichenbrand	Lennéstraße 1
8701, 8702	Mittelbach	Gerätehaus der FFW Mittelbach	Hofer Straße (Mittelbach) 35a
9107 - 9109	Kaßberg	Pablo-Neruda-Grundschule	Hoffmannstraße 35
9205 - 9207	Altendorf	Grundschule Altendorf	Ernst-Heilmann-Straße 11
9401 - 9403	Rabenstein	Grundschule Rabenstein	Trützscherstraße 10
9501 - 9504	Grüna	Baumgartenschule -Grundschule-	August-Bebel-Straße (Grüna) 7
9601, 9602	Röhrsdorf	Grundschule Röhrsdorf	Beethovenweg 44
9701 - 9703	Wittgensdorf	Kirchner-Grundschule	Chemnitzer Straße (Wittg.) 2

Die Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im

Beruflichen Schulzentrum für Technik II
Schloßstraße 3

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

In den allgemeinen Wahlbezirken 0206, 1201, 1401, 2104, 2601, 9104 und 9403 werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen über Kennbuchstaben das Geschlecht des Wählers und das Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist die Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können im Wahlkreis 162 Chemnitz an der Wahl durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde der Stadt Chemnitz -Briefwahlstelle- einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort bis spätestens am Wahltage, 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Chemnitz, 8. September 2017

gez. Sven Schulze
Bürgermeister